

## ENTWURF

### Kooperationsvereinbarung zur Entsorgung von Klärschlamm

#### zwischen

1. Universitätsstadt Gießen, vertreten durch den Magistrat, Berliner Platz 1, 35390 Gießen
2. [...];
3. [...];
4. [...];
5. [...];
6. [...];
7. [...];
8. [...];
9. [...];
10. [...];
11. Klärschlammverwertung Mittelhessen Service GmbH, Gießen („**Service GmbH**“).

- zusammen bzw. einzeln jeweils auch „**Kooperationspartner**“ oder „**Gesellschafter**“ genannt -

sowie

12. Stadtwerke Gießen AG, Lahnstraße 31, 35398 Gießen („**SWG**“)

- zusammen mit den Kooperationspartnern auch „**Parteien**“ bzw. einzeln jeweils „**Partei**“ genannt –

## Vorbemerkungen

- 0.1 Die Universitätsstadt Gießen und weitere abwasserreinigungs- und klärschlammuntersorgungspflichtigen Gebietskörperschaften, deren Eigenbetriebe und Verbände beabsichtigen eine interkommunale Kooperation zur künftigen gemeinsamen Entsorgung von Klärschlamm sowie zur Vermarktung der Phosphor-Recyclate.
- 0.2 Vor dem Hintergrund steigender regulatorischer Anforderungen wollen die Kooperationspartner künftig ihre Aktivitäten rund um die Klärschlammuntersorgung bündeln, um hierdurch die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der Klärschlammuntersorgung zu steigern. Im Rahmen dieser Kooperation soll damit im Interesse der Allgemeinheit eine Bündelung der Klärschlammuntersorgung erreicht und damit langfristig eine nachhaltige und wirtschaftliche Klärschlammuntersorgung sichergestellt werden.
- 0.3 Ziel der Kooperation ist eine nachhaltige, wirtschaftliche und langfristig gesicherte Klärschlammuntersorgung über eine zu errichtende Verbrennungsanlage einschließlich des nach Vorgabe der Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (AbfKlärV) geforderten Phosphorrecyclings.
- 0.4 Zu diesem Zweck haben die Universitätsstadt Gießen und die Service GmbH eine Gesellschaft mit dem Namen Klärschlammverwertung Mittelhessen GmbH mit Sitz in Gießen (Amtsgericht Gießen HRB [●]) („**Gesellschaft**“) gegründet, der die übrigen Kooperationspartner nach der Gründung beigetreten sind. Jeder Kooperationspartner erhält mit seiner Beteiligung das Recht, seinen Klärschlamm zu einem festgelegten Pauschalpreis anzuliefern und entsorgen zu lassen. Ein beherrschender Einfluss von einzelnen Kooperationspartnern auf die Gesellschaft im Sinne einer § 108 Abs. 5 GWB entgegenstehenden Einzelkontrolle ist ab dem Zeitpunkt der Inhouse-Vergabe von Aufträgen durch die Kooperationspartner an die Gesellschaft und/oder umgekehrt nicht zulässig.
- 0.5 Die Gesellschaft soll Bauherr und Betreiber der zu errichtenden Verbrennungsanlage werden. Für Unterstützungsleistungen bei Planung und Bau sowie für den späteren Betrieb der Verbrennungsanlage soll sich die Gesellschaft der Service GmbH bedienen, die ebenfalls Kooperationspartner ist.
- 0.6 Die Stadt Gießen hält 100 % der Anteile der SWG, die wiederum 100 % der Anteile der Service GmbH hält und somit auch die Aufsicht über die Geschäftsführung der Service GmbH ausübt. Die SWG ist öffentliche Auftraggeberin gemäß § 99 Nr. 2 GWB und Sektorenauftraggeberin gemäß § 100 Abs.1 Nr. 2

GWB. Zur Erfüllung der vergaberechtlichen Voraussetzungen werden mehr als 80 % der Tätigkeiten der Service GmbH der Ausführung der Aufgaben für die Gesellschaft dienen. Die Service GmbH, die ebenfalls öffentliche Auftraggeberin gemäß § 99 Nr. 2 GWB ist, verfügt über eine eigene personelle und sachliche Ausstattung, über sie wird ein, von der SWG vollständig getrennter, separater Jahresabschluss sowie ein, ebenfalls von der SWG vollständig getrennter, Geschäftsbericht über die Ertragslage erstellt, sie ist also operativ und buchhalterisch vollständig von der SWG getrennt.

- 0.7 Zweck dieser Kooperationsvereinbarung ist es, die Bedingungen der vorstehend beschriebenen Kooperation festzulegen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

## **§ 1 Gemeinsame Klärschlammentsorgung**

- 1.1 Die Kooperationspartner vereinbaren hiermit eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern im Bereich der Klärschlammentsorgung und Vermarktung der Phosphor-Recyclate (gemeinsam „**Klärschlammentsorgung**“).
- 1.2 Die von den Kooperationspartnern gemeinsam beherrschte Gesellschaft wird den Klärschlamm mittels einer von der Gesellschaft noch zu errichtenden Verbrennungsanlage entsorgen.
- 1.3 Die Kooperationspartner verpflichten sich, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der noch zu errichtenden Verbrennungsanlage ihre Klärschlammentsorgung ausschließlich über die Gesellschaft abzuwickeln. Als (unverbindlicher) Zeitpunkt der Inbetriebnahme wird der [Datum] angestrebt.
- 1.4 Vor der Inbetriebnahme der noch zu errichtenden Verbrennungsanlage, frühestens aber ab dem 01.01.2032, haben die Kooperationspartner die Möglichkeit, ihre Klärschlammentsorgung über die Gesellschaft nach Maßgabe der dann gesetzlich festgelegten Bedingungen abzuwickeln und hierzu eine Vereinbarung mit der Gesellschaft abzuschließen. Die Gesellschaft ist zum Abschluss einer solchen Vereinbarung nicht verpflichtet.

## **§ 2**

### **Wechselseitige Kooperationsverpflichtungen**

- 2.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die im Allgemeininteresse liegende öffentliche Aufgabe der Entsorgung bei den Kooperationspartnern anfallender Klärschlämme. Hierzu verpflichten sich die Parteien zu einem jederzeit kooperativen Verhalten.
- 2.2 Die Gesellschaft als gemeinsame und gemeinsam beherrschte Gesellschaft ist im Rahmen der Kooperationsvereinbarung nicht selbst Kooperationspartner, weswegen sie durch diese Kooperationsvereinbarung selbst nicht verpflichtet oder berechtigt wird. Dasselbe gilt für andere Personen, die nicht Partei dieser Kooperationsvereinbarung sind.
- 2.3 Planung, Bau und Betrieb der Verbrennungsanlage für rund 50.000 Tonnen pro Jahr bei 25 % Trockensubstanz Klärschlamm erfolgt durch die Gesellschaft.

## **§ 3**

### **Die Gesellschaft (Klärschlammverwertung Mittelhessen GmbH)**

- 3.1 Die Kooperationspartner sind Gesellschafter der Gesellschaft.
- 3.2 Die Gesellschaft ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nr. 2 GWB: Sie übernimmt durch die Ausübung ihrer Funktion als Bauherr und Betreiber der zu errichtenden Verbrennungsanlage eine im Allgemeininteresse liegende Aufgabe nichtgewerblicher Art und wird durch die Kooperationspartner im Sinne des § 108 Abs. 5 GWB gemeinsam beherrscht. Ein den Vorgaben des § 108 Abs. 5 GWB widersprechende Beherrschung durch einzelne Kooperationspartnern ist ab dem Zeitpunkt der Inhouse Vergabe von Aufträgen durch die Kooperationspartner an die Gesellschaft und/oder umgekehrt nicht zulässig, insbesondere darf ein einzelner Kooperationspartner unmittelbar nicht mehr als 49 % und mittelbar nicht mehr als 50 % der Kapitalanteile und/oder Stimmrechte an der Gesellschaft halten.
- 3.3 Die Kooperationspartner haben dafür Sorge zu tragen, dass sich die Tätigkeit der Gesellschaft stets am Interesse der Allgemeinheit an einer langfristigen, nachhaltigen und wirtschaftlichen Klärschlamm Entsorgung ausrichtet. Die Tätigkeit der Gesellschaft soll nicht der Gewinnmaximierung dienen, sondern auf eine langfristige und nachhaltige Bereitstellung qualitativ hochwertiger Leistungen im Bereich der Klärschlamm Entsorgung zu angemessenen Preisen im Interesse der Allgemeinheit ausgerichtet sein.

- 3.4 Die Kooperationspartner vereinbaren, dass die Geschäftsführung der Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer erfolgt. Ein Geschäftsführer der Gesellschaft soll eine kaufmännische oder rechtliche, der andere Geschäftsführer eine technische Expertise aufweisen.
- 3.5 Die Gesellschaft wird Gewinne einbehalten (thesaurieren), soweit dies für Zwecke der Gesellschaft erforderlich ist, und im Übrigen an die Gesellschafter ausschütten. Die Gesellschafter können nach Maßgabe der Vorgaben des Gesellschaftsvertrags eine abweichende Handhabung beschließen.
- 3.6 Gesellschafterbeschlüsse der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich nicht zwingend anders vorgeschrieben, mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Die Gesellschafter werden ihr Stimmverhalten in der Gesellschafterversammlung dahingehend ausüben, dass die Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung weitestmöglich umgesetzt und deren Ziele verwirklicht werden.
- 3.7 Die Kooperationspartner vereinbaren, dass bei der Gesellschaft ein Aufsichtsrat errichtet wird. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder entspricht der Anzahl von Gesellschaftern. Jeder Gesellschafter hat das Recht, ein Aufsichtsratsmitglied zu entsenden/bestellen. Der Aufsichtsrat dient der Überwachung (Aufsicht) der Geschäftsführung der Gesellschaft und dem Meinungsaustausch unter den Kooperationspartnern.

#### **§ 4**

#### **Personelle Ausstattung; Leistungsverkehr**

- 4.1 Die Kooperationspartner vereinbaren, dass erforderliche Tätigkeiten bei der Gesellschaft, einschließlich Planung, Bau und Betrieb der zu errichtenden Verbrennungsanlage, grundsätzlich durch die Service GmbH zu erbringen sind, wofür die Service GmbH eine angemessene, die Grundsätze des Fremdvergleichs beachtende Vergütung erhält (Ziffer 4.2). Die Leistungen der Service GmbH bei Planung und Bau der Verbrennungsanlage werden über gesondert abzuschließende Dienstleistungsverträge, die Betriebsführung durch einen gesondert abzuschließenden Betriebsführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Service GmbH erbracht. Soweit eine erforderliche Tätigkeit nicht von der Service GmbH erbracht werden kann, darf sich die Gesellschaft unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften sonstiger Dritter bedienen.
- 4.2 Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft einerseits und Kooperationspartnern, einschließlich der Service GmbH, und mit ihnen verbundenen Unternehmen andererseits unterliegt den Grundsätzen des Fremdvergleichs („Arms-Length“).

## **§ 5 Finanzierung**

- 5.1 Die Kooperationspartner treffen keine Nachschusspflichten. Sie sind nicht verpflichtet, der Gesellschaft über die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Einlagen hinaus zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung zu stellen.
- 5.2 Sollte nach Auffassung der Geschäftsführung der Gesellschaft bei dieser ein Finanzbedarf bestehen, der durch die bestehende Finanzausstattung und den Zufluss aus dem laufenden Geschäftsbetrieb nicht gedeckt werden kann, kann die Geschäftsführung der Gesellschaft zur Deckung des Finanzbedarfs Darlehens- und sonstige Finanzierungsverträge, die einem Fremdvergleich standhalten (Ziffer 4.2), mit Gesellschaftern oder Dritten (z.B. Banken) schließen und in diesem Zusammenhang übliche Sicherheiten bestellen, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- 5.3 Für die Finanzierung der erstmaligen Errichtung (Planung, Bau, Inbetriebnahme) der Verbrennungsanlage vereinbaren die Kooperationspartner die in **Anlage 5.3** festgelegte Finanzierungsstruktur. Nach der Planungsphase werden die dann konkretisierten Investitionskosten für den Bau und die Inbetriebnahme den Kooperationspartnern mitgeteilt. Bevor in die Ausführungsphase eingetreten wird, bedarf es der Zustimmung der Kooperationspartner gemäß Ziffer 11.1.

## **§ 6 Klärschlamm Entsorgung**

- 6.1 Die Klärschlamm Entsorgung umfasst die folgenden Tätigkeiten/Leistungen, soweit die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft nicht etwas anderes beschließt (einschließlich einer Erweiterung oder Kürzung dieses Katalogs):
- Erfassung der Liefermenge des durch den Kooperationspartner zur Verbrennungsanlage gelieferten Klärschlammes mittels einer geeichten LKW-Waage;
  - Entnahme von Rückstellproben für Klärschlamm Entsorgung;
  - Bereitstellung von Übernahmescheinen, Transportbelegen und -nachweisen;
  - Entsorgung des durch den Kooperationspartner zur Verbrennungsanlage angelieferten Klärschlammes;
  - Phosphor-Rückgewinnung aus Klärschlamm Asche entsprechend regula-

torischen Vorgaben, unabhängig von dem P-Gehalt der von den einzelnen Kooperationspartnern angelieferten Klärschlämme; soweit gesetzlich vorgeschrieben;

- Zwischenlagerung, soweit die von den Kooperationspartnern vorzuhaltenden Zwischenlagerkapazitäten erschöpft sind.

6.2 Die Kooperationspartner sind verpflichtet, unentgeltlich die folgenden Tätigkeiten/Leistungen zu erbringen/vorzuhalten, soweit die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft nicht etwas anderes beschließt (einschließlich einer Erweiterung oder Kürzung dieses Katalogs und der Festlegung einer etwaigen Unentgeltlichkeit oder angemessenen Vergütung):

- Entwässerung des Klärschlammes, so dass der Trockensubstanzgehalt des zur Verbrennungsanlage gelieferten Klärschlammes bei 23 % bis 27 % liegt; Rohschlämme (nicht ausgefaulte Schlämme) sowie gekalkte Klärschlämme sind von der Verwertung ausgeschlossen.
- Soweit die Absicht besteht, zur Vermeidung von Anhaftungen am Transportcontainer, Gleitstoffe, Holzspäne, Strohunterlagen oder Vergleichbares einzusetzen, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft.
- Anlieferung des Klärschlammes zur Verbrennungsanlage unter Verwendung den Vorgaben des KrWG entsprechend gekennzeichneten Fahrzeugen und Mitführung von erforderlichen Übernahme- und Begleitscheinen sowie Entladung auf von der Gesellschaft zu stellenden Vorrichtungen/Transportfahrzeuge nach Erfassung der Liefermenge und Entnahme von Rückstellproben;
- Vorhaltung von Zwischenlagerkapazitäten in eigenem Zwischenlager (ausschließlich für eigenen Klärschlamm des jeweiligen Kooperationspartners) [Kapazität abhängig von gemeldeter Jahresmenge TBD];
- Zwischenlagerung des eigenen Klärschlammes im eigenen Zwischenlager im Falle (geplanter oder ungeplanter) Nicht-Verfügbarkeiten der Verbrennungsanlage;
- [Durchführung von Analyse für die thermische Entsorgung gemäß Vorgaben der Gesellschaft zu Analyseumfang und -häufigkeit].

Die Gesellschaft kann diese Leistungen, ohne hierzu verpflichtet zu sein, für Kooperationspartner auf deren Wunsch gegen eine angemessene Vergütung auf Grundlage eines gesondert zu schließenden Vertrags übernehmen.

- 6.3 Anpassungen an den in Ziffern 6.1 und 6.2 festgelegten Leistungen, die zu wesentlichen zusätzlichen Kosten bei der Gesellschaft oder den Kooperationspartnern führen, sollen von der Gesellschafterversammlung nur mit Wirkung zum Beginn einer Zwei-Jahres-Vergütungsperiode (Ziffern 7.2 und 7.3) beschlossen werden. Dabei sind die wirtschaftlichen Auswirkungen in der Vergütung nach Ziffer 7.1 zu berücksichtigen. Ziffer 7.4 gilt entsprechend.
- 6.4 Der Eigentums- und Gefahrübergang an dem gelieferten Klärschlamm erfolgt am Standort der Verbrennungsanlage nach Abschluss (i) der Erfassung der Liefermenge, (ii) der Entnahme von Rückstellproben sowie (iii) der vollständigen Entladung.
- 6.5 Die Klärschlamm Entsorgung beginnt mit Betriebsbeginn der Verbrennungsanlage. Wenn der Betriebsbeginn unterjährig erfolgt (d.h. nicht spätestens am ersten Werktag eines Kalenderjahres), gilt für Zwecke dieser Kooperationsvereinbarung das erste Rumpf-Kalenderjahr der Betriebstätigkeit sowie das darauffolgende Kalenderjahr als „**erstes Betriebsjahr**“; anschließend entspricht das Betriebsjahr dem Kalenderjahr.
- 6.6 Die jährlich zu entsorgenden Klärschlammtonnagen der einzelnen Kooperationspartner für die ersten [zwei] Betriebsjahre der Verbrennungsanlage sind in **Anlage 6.6** aufgeführt. Eine Über- bzw. Unterschreitung der gemeldeten Klärschlammtonnage von jeweils 10 % ist zulässig. Bei einer größeren Über- bzw. Unterschreitung versuchen die Gesellschaft und der jeweilige Kooperationspartner, eine einvernehmliche Lösung zu finden, insbesondere über eine angemessene Erhöhung der Vergütung (§ 7). Findet sich keine einvernehmliche Lösung, so kann bei einer Überschreitung größer 10 % nur die gemeldete Menge an Klärschlamm zuzüglich 10 % angenommen werden, es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt. Bei Unterschreitung größer 10 % wird die gemeldete Menge abzüglich 10 % in Rechnung gestellt, unabhängig von der tatsächlichen Menge. Soweit das erste Betriebsjahr aus einem Kalenderjahr sowie einem Rumpf-Kalenderjahr besteht, gilt für das Rumpf-Kalenderjahr die anteilige Klärschlammtonnage und für das volle Kalenderjahr die volle Klärschlammtonnage.
- 6.7 Bis zum 31.12. des [ersten] Betriebsjahres haben die Kooperationspartner die Möglichkeit, der Gesellschaft die mit Wirkung zum Beginn des [dritten] Betriebsjahres für die [zwei] folgenden Betriebsjahre jährlich zu entsorgende Klärschlammtonnage mitzuteilen. Dabei ist eine Erhöhung oder Reduzierung der für die vorangegangenen Betriebsjahre gemeldeten Klärschlammtonnage um

10 % möglich. Eine größere Abweichung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Erfolgt seitens eines Kooperationspartners keine Mitteilung bis zum 31.12. des [ersten] Betriebsjahres, bleibt es bei der zuvor gemeldeten Klärschlammtonnage. Die Regelung dieser Ziffer 6.7 gilt entsprechend zum 31.12. des [dritten] sowie sämtlichen weiteren darauffolgenden ungeraden Betriebsjahren.

- 6.8 Die abfallrechtliche Verantwortlichkeit der Kooperationspartner bleibt von den vereinbarten Leistungen unberührt. Die Gesellschaft wird Kooperationspartner von einer abfallrechtlichen Verantwortlichkeit freistellen, wenn und soweit eine Haftung der Gesellschaft gemäß § 9 besteht.

## **§ 7 Vergütung**

- 7.1 Die Klärschlammmentsorgung (§ 6) erfolgt zu einem festgelegten Pauschalpreis pro gelieferte Tonne. Die Gesellschaft bestimmt nach Maßgabe der Vorgaben dieses § 7 die von den Kooperationspartnern zu zahlende Vergütung nach billigem Ermessen unter Anwendung der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953 in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2021).
- 7.2 Die Vergütung wird von der Geschäftsführung der Gesellschaft anhand der in Ziffer 7.1 aufgeführten Maßstäbe ermittelt und festgelegt. Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft kann eine abweichende Vergütung beschließen. Diese Vergütung gilt für die ersten beiden Betriebsjahre der Verbrennungsanlage.
- 7.3 Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird spätestens bis zum [30.6.] des zweiten Betriebsjahres prüfen, ob unter Zugrundelegung der Maßstäbe in Ziffer 7.1 eine Anpassung der Vergütung mit Wirkung zum Beginn des darauffolgenden Betriebsjahres für die nächsten beiden Betriebsjahre erforderlich ist und bejahendenfalls eine solche Anpassung festlegen. Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft kann eine abweichende Vergütung beschließen. Diese Regelung gilt entsprechend für spätere Betriebsjahre.
- 7.4 Bei einer schwerwiegenden Änderung von Umständen (z.B. Gesetzesänderungen, außergewöhnliche Inflation oder Kostensteigerung), die die gemäß Ziffer 7.1 bis 7.3 festgelegte Vergütung für die Kooperationspartner oder die Gesellschaft unzumutbar macht, kann eine Anpassung der Vergütung außerhalb des gemäß Ziffer 7.2 und 7.3 festgelegten Zwei-Jahres-Turnus durch Be-

schluss der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft erfolgen.

## **§ 8**

### **Einspeisung von Fernwärme, Vergütung**

Unter Anwendung der Ausnahmevorschrift des § 137 Abs.1 Nr. 8 GWB wird vereinbart, dass im Zuge der Verbrennung des Klärschlammes erzeugte Wärme in das Fernwärmenetz der SWG eingespeist wird, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Die SWG wird der Gesellschaft hierfür eine angemessene, marktübliche Vergütung (Ziffer 4.2) zahlen. Soweit und sofern eine andere Verwertung von im Zuge der Verbrennung des Klärschlammes erzeugter Wärme wirtschaftlich sinnvoller erscheint, ist der Gesellschaft eine solche andere Verwertung unbenommen.

## **§ 9**

### **Haftung, Versicherung**

- 9.1 Der jeweilige Kooperationspartner haftet gegenüber der Gesellschaft für Schäden (Eigen- sowie Fremdschäden), die darauf beruhen, dass der gelieferte Klärschlamm nicht die geforderte Beschaffenheit hatte. Ist die Abweichung des gelieferten Klärschlammes von der geschuldeten Beschaffenheit erwiesen, wird dessen Ursächlichkeit für einen eingetretenen Schaden vermutet, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Eigenart des eingetretenen Schadens und/oder den zeitlichen Umständen nicht vereinbar. Eine Haftung besteht nicht, soweit keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Kooperationspartners oder dessen Vertreter und Erfüllungsgehilfen vorliegt. Eine Haftung ist, auch für Vertreter und Erfüllungsgehilfen, auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt; eine Haftung für mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.
- 9.2 Für Schäden eines Kooperationspartners aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit infolge von Pflichtverletzungen, die die Gesellschaft zu vertreten hat, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen oder Arglist der Gesellschaft beruhen, haftet die Gesellschaft unbeschränkt. Bei sonstigen Schäden eines Kooperationspartners infolge von Pflichtverletzungen, die die Gesellschaft zu vertreten hat, entfällt bei fahrlässigen Handlungen, die keine grobe Fahrlässigkeit darstellen, eine Haftung, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen

darf. In diesem Fall ist die Haftung, auch für Vertreter und Erfüllungsgehilfen, auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Soweit zulässig ist die Haftung der Gesellschaft für mittelbare Schäden ausgeschlossen.

- 9.3 Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt einschließlich Arbeitskämpfe, Unwetterkatastrophen, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien die Gesellschaft für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten, selbst wenn sich Gesellschaft in Verzug befinden sollte. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Kooperationspartner von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und berechtigt, die Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 9.4 Die Gesellschaft wird marktübliche, angemessene Versicherungen, insbesondere eine marktübliche, angemessene Betriebshaftpflichtversicherung abschließen.

## **§ 10**

### **Aufnahme weiterer Kooperationspartner**

- 10.1 Die Gesellschaft steht ausschließlich für den Beitritt von abwasserreinigungs- und klärschlammmentsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften, deren rechtsfähigen-Betrieben und Verbänden als weitere Gesellschafter der Gesellschaft offen. Voraussetzung ist der Beitritt (oder das unwiderrufliche Angebot zum Beitritt) des neuen Gesellschafters zu dieser Kooperationsvereinbarung sowie die Übernahme (oder das unwiderrufliche Angebot zur Übernahme) einer Beteiligung an der Gesellschaft in Höhe von mindestens 1 % und höchstens 49 % der Geschäftsanteile an der Gesellschaft.
- 10.2 Die Parteien verpflichten sich, dem Beitritt eines neuen Gesellschafters der Gesellschaft zu dieser Kooperationsvereinbarung und der Gesellschaft mit einer Beteiligungshöhe von 1 % des Stammkapitals zum Nominalbetrag im Wege einer Barkapitalerhöhung mit Wirkung ab dem nächsten 1. des folgenden Geschäftsjahres zuzustimmen, wenn und soweit der beitretende Gesellschafter die Voraussetzungen von Ziffer 10.1 erfüllt und die Gesellschafterversammlung die Aufnahme beschließt. Die Gesellschafterversammlung kann eine abweichende Beteiligungshöhe des beitretenden Gesellschafters festlegen, soweit dies nicht den Vorgaben des § 108 Abs. 5 GWB entgegensteht.

Die Gesellschafterversammlung kann ein abweichendes Eintrittsdatum beschließen. Die Kosten eines Beitritts sind vom neuen Gesellschafter zu tragen.

## **§ 11**

### **Gremienvorbehalt, Vertragsdauer, Kündigungsrecht**

- 11.1 Nach Abschluss der Planungsphase hinsichtlich des Baus der Verbrennungsanlage wird die Geschäftsführung der Gesellschaft die auf Grundlage der Planungen voraussichtlichen Bau- und Inbetriebnahmekosten, die sich hieraus ergebenden Investitionskostenzuschüsse der Kooperationspartner gemäß § 5 Abs. 3, sowie die Vergütung gemäß § 7 ermitteln und den Kooperationspartnern mitteilen. Dabei wird hinsichtlich der Vergütung davon ausgegangen, dass die Klärschlamm Entsorgung zu einer wesentlich (d. h. 10 % oder mehr) unter dem üblichen Marktpreis liegenden Vergütung möglich sein wird.

Bevor in die Ausführungsphase eingetreten wird, bedarf es der Zustimmung der Kooperationspartner. Die Zustimmung ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nach Information aller Kooperationspartner zu erteilen. Wird von einzelnen Kooperationspartnern die Zustimmung innerhalb der Frist nicht erteilt, beraten die verbliebenen Kooperationspartner, ob das Projekt ohne den Kooperationspartner, der nicht zugestimmt hat, weitergeführt wird. Sollten die Verhandlungen nicht innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein und auch kein Gesellschafter die Gesellschaft fortführen möchte, verpflichten sich die Parteien, die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen. Bezüglich der geleisteten Zuschüsse gelten die Regelungen der Anlage 5.3. Falls keine Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird, ist der Kooperationspartner, der dem Eintritt in die Ausführungsphase nicht zugestimmt, berechtigt und verpflichtet, seinen Austritt aus der Gesellschaft zu erklären, und die verbliebenen Kooperationspartner sind verpflichtet, die Zustimmung zu dem Austritt zu erteilen; eine Erstattung seitens der Gesellschaft für getätigte Zahlungen und sonstige Leistungen des ausscheidenden Gesellschafters erfolgt nicht.

- 11.2 Diese Kooperationsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung dieser Kooperationsvereinbarung (und der Gesellschaft) kann durch jede Partei mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmalig mit Wirkung zum 31. Dezember 2035, erklärt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung dieser Kooperationsvereinbarung (und ein Austritt aus der Gesellschaft) ist durch Einwurf-Einschreiben an die Geschäftsführung der Gesellschaft zu erklären, die von sämtlichen Parteien diesbezüglich unwiderruflich

zum Empfang bevollmächtigt wird. Die Geschäftsführer der Gesellschaft werden eine Kündigung unverzüglich an sämtliche anderen Parteien zur Kenntnisnahme weiterleiten. Eine Kündigung dieser Kooperationsvereinbarung ist nur mit gleichzeitigem Austritt aus der Gesellschaft und umgekehrt möglich.

- 11.3 Unbeschadet der Regelung in Ziffer 11.2 kann jeder Kooperationspartner diese Kooperationsvereinbarung kündigen (und aus der Gesellschaft austreten), wenn sich ein anderer Kooperationspartner zur Übernahme der vom kündigenden Kooperationspartner zuletzt gemeldeten Klärschlammtonnage gegenüber der Gesellschaft schriftlich verpflichtet; die Kündigung wird wirksam zum Zeitpunkt der Übernahme durch den anderen Kooperationspartner. Ein solches Kündigungsrecht besteht auch, sofern sich ein neu eintretender, die Voraussetzungen von Ziffer 10.1 erfüllender Kooperationspartner zur Übernahme der zuletzt gemeldeten Klärschlammtonnage eines kündigenden Kooperationspartners verpflichtet; die Kündigung wird wirksam mit Eintritt des neuen Kooperationspartners als Gesellschafter der Gesellschaft. Die Kooperationspartner sind verpflichtet, einem entsprechenden Austritt des kündigenden Kooperationspartners zuzustimmen.
- 11.4 Jede Partei kann diese Kooperationsvereinbarung mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund kündigen, wenn bis zum 01.01.2031 keine Betriebsgenehmigung für die Verbrennungsanlage erteilt wurde. Es gelten die Regelungen der Anlage 5.3.
- 11.5 Im Fall der (wirksamen) Kündigung scheidet die kündigende Partei mit Wirksamwerden der Kündigung aus dieser Kooperationsvereinbarung aus und diese Kooperationsvereinbarung wird durch die übrigen Parteien fortgesetzt. Die kündigende Partei scheidet zudem als Gesellschafter aus der Gesellschaft aus nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.
- 11.6 Ein Kooperationspartner scheidet aus dieser Kooperationsvereinbarung aus, wenn er seine Gesellschafterstellung an der Gesellschaft verliert (etwa bei einem Ausschluss oder einer Einziehung sämtlicher Gesellschaftsanteile), ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## **§ 12**

### **Schlussbestimmungen**

- 12.1 Diese Kooperationsvereinbarung ersetzt sämtliche etwaigen vorherigen Vereinbarungen der Parteien zum Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung. Nebenabreden sind von den Parteien nicht getroffen worden.

- 12.2 Die Parteien sind nicht berechtigt, Rechte und Ansprüche aus dieser Kooperationsvereinbarung ohne Zustimmung der übrigen Parteien zu übertragen, zu verpfänden oder zu belasten.
- 12.3 Die Parteien unterliegen in Bezug auf diese Kooperationsvereinbarung und die Tätigkeit der Gesellschaft einem Wettbewerbsverbot. Sie sind nicht berechtigt, sich ohne Zustimmung der übrigen Parteien an vergleichbaren Konstrukten zu beteiligen oder diese zu fördern.
- 12.4 Änderungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dasselbe gilt für eine Änderung dieser Ziffer 12.4.
- 12.5 Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Kooperationsvereinbarung ist Gießen.
- 12.6 Sollte eine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, wie sie die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten. Dasselbe gilt bei einer Lücke. § 139 BGB wird abbedungen.

**Anlagen:**

5.3 Finanzierungsstruktur

6.6 jährliche Klärschlammtonnage (ist noch zu erstellen)

## **ENTWURF**

### **Anlage 5.3 zur Kooperationsvereinbarung zur Entsorgung von Klärschlamm in Mittelhessen**

Finanzierung der erstmaligen Errichtung

Begriffsbestimmungen

- Unter der erstmaligen Errichtung werden sämtliche Kosten für die Planung, den Bau bis zur Inbetriebnahme der Verbrennungsanlage verstanden.
- die Kosten für die Planung umfassen alle Planungsleistungen für Hoch- und Tiefbaugewerke, für die Planung der Betriebsanlagen und –einrichtungen, inkl. der Verbrennungsanlage sowie alle dazu erforderlichen Vorleistungen, wie z. B. die Einholung von Gutachten, behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse. Kosten für die Gründung der Klärschlammverwertung Mittelhessen GmbH zählen nicht zu den Planungskosten.
- Die Kosten für den Bau umfassen alle Hoch- und Tiefbaugewerke sowie den Bau der Betriebsanlagen und –einrichtungen inkl. dafür Gutachten, behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse. Auch der Erwerb der erforderlichen Grundstücksflächen und damit zusammenhängender Verfahrens- und Anschaffungsnebenkosten gehört zu den Baukosten.
- Die Kosten für die Inbetriebnahme umfassen alle erforderlichen Kosten um die Verbrennungsanlagen nach dem Stand der Technik in Betrieb zu nehmen. Evtl. erforderliche Testläufe der Anlage gehören zum Vorgang der Inbetriebnahme. Zu den Kosten der Inbetriebnahme zählen auch die Einholung von Gutachten, behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Außerdem zählt die Erstausrüstung mit Betriebsmitteln, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, für die Verbrennungsanlagen zu den Kosten der Inbetriebnahme.

### **Investition und Finanzierung**

- Nach den ersten Vorplanungen werden die Kosten für die Inbetriebnahme auf 29,75 Mio. € geschätzt (Erstinvestition). Alle nachfolgenden Berechnungen stützen sich auf diese Kostenschätzung.
- Die Klärschlammverwertung Mittelhessen GmbH strebt eine Projektfinanzierung für die Erstinvestition an. Davon sollen bis zu 70 % der Erstinvestition durch die Klärschlammverwertung Mittelhessen GmbH über Fremdkapital (z. B. durch Darlehen bei Banken) finanziert werden. Es verbleiben bis zu 30 % für die Erstinvestition (Restfinanzierung). Diese Restfinanzierung erfolgt über die Gesellschafter der Klärschlammverwertung Mittelhessen GmbH.
- Für jeden Geschäftsanteil ist eine Zahlung zur Beteiligung an der Restfinanzierung in Höhe von 89,25 € zu leisten. Die Zahlung fällt neben der Zahlung auf die Geschäftsanteile an.
- Die Zahlungen auf die Restfinanzierung durch die Gesellschafter an die Klärschlammverwertung Mittelhessen GmbH werden wie folgt fällig: 40 % am

[15.04.2026], 20 % am [01.12.2026] sowie 40 % am [15.04.2027]. Dazu wird die Klärschlammverwertung Mittelhessen GmbH eine Kostenanforderung an die Gesellschafter verwenden.

- Die Gesellschafter verpflichten sich, die nötige Vorsorge in ihren Haushalten zu treffen um die Zahlungen termingerecht leisten zu können. Wenn eine termingerechte Zahlung nicht erfolgt, ist die Klärschlammverwertung Mittelhessen GmbH berechtigt evtl. anfallende Kosten für die Dauer einer Zwischenfinanzierung unter entsprechendem Nachweis von den Gesellschaftern zu erheben.

## **Verzinsung**

- Die Gesellschafter erhalten eine Verzinsung der Zahlungen auf die Restfinanzierung.

- Die Verzinsung beläuft sich auf die Höhe des Durchschnittszinses der für die Fremdfinanzierung aufgenommenen Darlehen, mindestens jedoch 3 %.

- Die Verzinsung wird gezahlt für jedes volle Kalenderjahr nach Inbetriebnahme der Verbrennungsanlagen. Für die Planungsphase sowie das erste Rumpf-Kalenderjahr nach Inbetriebnahme der Verbrennungsanlage erfolgt keine Verzinsung.

- Die Verzinsung wird gezahlt bis zum Ende des Jahres, in welchem die für die Fremdfinanzierung aufgenommenen Darlehen vollständig getilgt worden sind (Verzinsungszeitraum). Die Gesellschafterversammlung der Klärschlammverwertung Mittelhessen GmbH stellt die Dauer des Verzinsungszeitraums mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln des Stammkapitals im ersten Jahr nach Inbetriebnahme der Verbrennungsanlage fest.

- Die Höhe der Verzinsung wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Klärschlammverwertung Mittelhessen GmbH mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln des Stammkapitals festgelegt und gilt in dieser Höhe bis zum Ende des Verzinsungszeitraums.

## **Austritt, Beendigung der Kooperation, Berichtspflichten und Abbruch der Planungen**

- Im Falle eines Austritts eines Gesellschafters und/oder im Falle der Kündigung der Kooperationsvereinbarung durch eine Partei im Sinne des § 11

Kooperationsvereinbarung besteht kein Anspruch auf Erstattung von geleisteten Zahlungen auf die Restfinanzierung. Es handelt sich bei der Restfinanzierung um verlorene Zuschüsse der Kooperationspartner an die Klärschlammverwertung Mittelhessen GmbH.

- Die Kooperationspartner vereinbaren für die Dauer der Planungsphase ein umfassendes Berichtswesen über den Fortgang der Planungen. Dabei sollen stets aktuelle Hochrechnungen der Gesamtbaukosten und sich daraus ergebende Auswirkungen für die Wirtschaftlichkeitsberechnung der Gesellschaft durch die Geschäftsführung vorgelegt werden.

- Wenn ein Abbruch der Kooperation beschlossen worden ist, entfallen die nach dieser Vereinbarung zu zahlenden Anteile an der Restfinanzierung, soweit diese nicht zur Begleichung von vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft benötigt werden.